

Geschäftsordnung der Hilfeplankonferenz Köln für Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit körperlichen Behinderungen

1. Aufgabe der Hilfeplankonferenz

Zentrale Aufgabe der Hilfeplankonferenz (HPK) ist die Zusammenführung der regionalen Fachkompetenz zur Förderung einer personenzentrierten, qualitätsgesicherten Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, die nicht selbständig oder ohne fremde Hilfe leben können und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benötigen. Dabei ist der in § 9 SGB XII geregelte Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen zu beachten.

Die HPK ist zuständig für alle Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz oder ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt bei Antragstellung in der o.g. Region haben. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn die Antragsteller/innen eine Beratung am tatsächlichen oder angestrebten Wohnort wünschen.

Die HPK verfolgt mit ihrer Arbeit das Ziel, dass Menschen mit Behinderung die für sie erforderlichen Hilfen an ihrem Lebensort erhalten.

In der HPK wird auf der Grundlage der Hilfepläne, die mit den Menschen mit Behinderung erarbeitet wurden, festgestellt:

- welche Hilfen erforderlich sind
- welchen Umfang die Hilfen in Qualität und Quantität haben müssen und für welchen Zeitraum sie zu erbringen sind
- wer die Hilfe erbringen soll
- wo die Hilfe erbracht werden soll.

Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller angemessen zu berücksichtigen. Sind Hilfen erforderlich, die in der Region nicht oder derzeit nicht verfügbar sind, schlägt die HPK Übergangslösungen vor und legt die Aktivitäten und Verantwortlichkeiten fest, die zur Befriedigung des Hilfebedarfes in der Region erforderlich sind.

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich, i.d.R. in der Sitzung über seine Leistungen zu entscheiden, soweit alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Gegebenenfalls kann ein Vorbehalt im Hinblick auf noch vorzunehmende sozialhilferechtliche Prüfungen, wie z.B. Einsatz von Einkommen und Vermögen, erfolgen.

Werden bei der Beratung weitere Hilfebedarfe erkennbar, die in die Zuständigkeit anderer Leistungsträger fallen, wird der Leistungsberechtigte zum weiteren Vorgehen beraten und die Antragsunterlagen werden weitergeleitet; ggf. wird eine koordinierende Bezugsperson festgelegt, die den Leistungsberechtigten im weiteren Verfahren unterstützt.

2. Mitglieder der Hilfeplankonferenz

In der HPK Köln für Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit körperlichen Behinderungen mit den Regionen Südstadt (Innenstadt linksrheinisch, Rodenkirchen, Lindenthal), Longerich (Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler), Mülheim (Innenstadt rechtsrheinisch, Mülheim) und Porz (Kalk, Porz) sind als Mitglieder grundsätzlich:

- der überörtliche Sozialhilfeträger
- der örtliche Sozialhilfeträger
- 1 Vertreter/in der ambulanten Leistungsanbieter

- 1 Vertreter/in der stationären Leistungsanbieter
- 1 Vertreter/in der KoKoBe

An der Hilfeplankonferenz Köln für Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit körperlichen Behinderungen nimmt jeweils 1 Vertreter/in der ambulanten und der stationären Leistungsanbieter in beratender Funktion teil. Die Versorgungsregionen legen die konkreten Teilnehmer/innen und ihre Stellvertreter/innen fest.

Die ambulanten und stationären Leistungsanbieter der Region haben untereinander abgestimmt, für einen Zeitraum von 6 Monaten ihre Vertreter/innen zu entsenden und dann neu zu bestimmen.

Eine Namensliste der Mitglieder der HPK sowie ihrer persönlichen Vertreter/innen ist als Anlage beigefügt.

3. Beteiligung der Antragsteller/innen

Den Antragstellern/innen ist die Teilnahme zu ermöglichen und ihren Bedürfnissen ist dabei Rechnung zu tragen. Sie können sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten oder vertreten lassen.

Gesetzliche Betreuer/innen sind in angemessener Form am Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

4. Weitere Teilnehmer/innen

Werden bereits Eingliederungshilfen geleistet, wird der aktuelle Leistungsanbieter eingeladen und gibt ein Votum ab, weitere Teilnehmer können hinzugezogen werden, wenn dies im Einzelfall aus fachlichen Gründen sinnvoll ist.

Angestrebt wird eine Einbeziehung weiterer Rehabilitationsträger, der Jugendämter, der Pflegekassen, des Integrationsamtes und der Träger von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten; Struktur und Konzeption der HPK sind daraufhin zu überprüfen und ggf. weiter zu entwickeln.

5. Arbeitsweise der Hilfeplankonferenz

Zur Hilfeplankonferenz wird entsprechend dem regionalen Bedarf eingeladen, sie findet mindestens einmal monatlich in der jeweiligen Gebietskörperschaft statt. Die Mitglieder der HPK Köln für Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit körperlichen Behinderungen verabreden untereinander Ort und Turnus der Sitzungen und stimmen sich ggf. terminlich mit anderen HPK in der Region ab.

Sind Eilentscheidungen außerhalb des Sitzungsturnus erforderlich, werden diese vom Leistungsträger für höchstens 3 Monate getroffen und in der nächsten Sitzung der HPK überprüft.

6. Durchführung der Hilfeplankonferenz

Die Verantwortung für die Durchführung und Sicherstellung der Hilfeplankonferenzen übernimmt der Landschaftsverband Rheinland entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag gegenüber den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen.

Hierzu gehören:

- Die Organisation der Hilfeplankonferenzen (Einladung, Terminorganisation, Raumorganisation, Versendung von Unterlagen etc.)
- die Festlegung der in der Hilfeplankonferenz zu behandelnden Fälle, ggf. in Abstimmung mit anderen zuständigen Leistungsträgern .

Der LVR nimmt diese Aufgaben wahr in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger entsprechend deren rechtlichen und örtlichen Aufgaben. Mit diesen vereinbart der LVR im Einzelfall die Möglichkeiten der Arbeitsteilung. Auf bereits entwickelte Strukturen vor Ort soll dabei aufgebaut werden.

In Abstimmung mit dem örtlichen Träger beauftragt der Landschaftsverband Rheinland eine oder ggf. mehrere Personen im Wechsel mit der Moderation der Hilfeplankonferenz. Als Moderatoren kommen einschlägig erfahrene Fachleute, möglichst aus der Region, in Betracht. Die Moderation stellt den formalen Ablauf sicher und unterstützt insbesondere die teilnehmenden Menschen mit Behinderung bei der Darstellung ihrer Anliegen.

Die Hilfeplankonferenz Köln für Menschen mit geistigen Behinderungen und für Menschen mit körperlichen Behinderungen wird moderiert von den Mitarbeiter/innen der für die jeweilige Region zuständigen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle.

Die Vertreterin/der Vertreter des LVR stimmt die Tagesordnung ab; sie/er dokumentiert die fachliche Stellungnahme der HPK in einem standardisierten Verfahren pro Einzelfall (Formblatt siehe Anlage).

7. Vorzustellende Hilfepläne

Vorzustellen sind alle Hilfepläne aus der Zuständigkeitsregion der HPK, mit denen Eingliederungshilfen beantragt werden. Hauptaugenmerk liegt dabei zunächst auf den Eingliederungshilfen zum Wohnen.

Die Mitglieder der HPK bekommen die in der jeweiligen Sitzung zu behandelnden Hilfepläne i.d.R. mit der Einladung zugesandt. Die aus Sicht des LVR zu beratenden Fragen werden mitgeteilt. In Fällen ohne Beratungsbedarf kann auf eine eingehende Vorstellung verzichtet werden. Der Antragsteller bzw. der Mitarbeiter, der den Hilfeplan erstellt hat sendet den Hilfeplan an den Landschaftsverband.

Der Bedarfsmelder sollte in der HPK zu folgenden Punkten Stellung nehmen können:

- biographische Daten (Diagnose, Krankheitsgeschichte, bisherige Maßnahmen)
- gewünschte Lebensform
- aktuelle Situation und Problemlage
- derzeitige und zukünftige ärztliche Versorgung
- angestrebte Ziele unter Beachtung von
 - Fähigkeiten und Ressourcen
 - Störungen und Funktionseinschränkungen
- erforderliche Hilfen, zeitlicher Umfang und empfohlene Maßnahme

Die Antragsteller/innen werden eingeladen, sofern sie eine Teilnahme wünschen und/oder mit ihnen offene Fragen zu klären sind.

Andere Leistungsträger, insbesondere der örtliche Träger der Sozialhilfe können die HPK zur Beratung von Fällen in eigener Leistungszuständigkeit nutzen. Hierzu ist eine Anmeldung über die zuständige Vertreterin/ den zuständigen Vertreter des LVR erforderlich.

8. Datenschutz und Freiwilligkeit

Die Mitglieder der HPK verpflichten sich in schriftlicher Form zur Wahrung der Schweigepflicht sowohl gegenüber den Leistungsberechtigten als auch gegenüber allen anderen Beteiligten hinsichtlich der persönlichen Daten, die sie in schriftlicher oder mündlicher Form erhalten; die Mitglieder stellen sicher, dass die ihnen überlassenen Unterlagen vertraulich behandelt und sicher verwahrt werden. Die Schweigepflichtserklärungen der Mitglieder der Hilfeplankonferenzen liegen der Geschäftsordnung bei. Die Vertreterin/ der Vertreter des LVR stellt sicher, dass neue Mitglieder und evtl. Gäste der HPK Schweigepflichtserklärungen abgeben (Formblatt s. Anlage).

Die Antragsteller/innen werden bei der Erstellung des Hilfeplanes über dessen Beratung in der HPK informiert und erklären schriftlich, ob diese Beratung unter Nennung ihres Namens stattfinden kann. Sind sie nicht mit einer namentlichen Behandlung in der Hilfeplankonferenz einverstanden, so wird ihr Antrag in anonymisierter Form vorgestellt, um das Anliegen inhaltlich prüfen und den Hilfebedarf feststellen zu können. Die anonymisierte Form ist so zu gestalten, dass Rückschlüsse auf die Person nicht möglich sind.

9. Fristen

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden die beim Landschaftsverband Rheinland vorgelegten Hilfepläne nach Prüfung i.d.R. spätestens 10 Tage vor dem Termin der HPK an die Teilnehmer/innen versendet und die Antragsteller/innen eingeladen.

Hilfepläne, die nicht fristgerecht vorliegen, werden in der folgenden HPK behandelt.

10. Dokumentation der Arbeitsergebnisse

Die Arbeitsergebnisse der Hilfeplankonferenzen einer Region werden durch den LVR nach einheitlichem Muster dokumentiert; die Daten dienen u. a. den Regionalkonferenzen als eine Grundlage der regionalen Versorgungsplanung. Die Aufbereitung der Daten erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland und wird den Teilnehmern der HPK jährlich zur Verfügung gestellt.

11. Weitere Verabredungen

Auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsbeziehungen zwischen den Teilnehmern/innen der HPK in der Region wird darüber hinaus folgendes vereinbart:

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die Inhalte im Zuge einer Weiterentwicklung überprüft und ggfls. verändert.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist von der Regionalkonferenz Köln, die am 19.05.06 stattgefunden hat, beschlossen worden.